

MDK Bayern - Gießereistr. 8 a - 83022 Rosenheim

Logistikzentrum KV

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Josef-Neumeier-Str. 1
84503 Altötting

Tel.: 0911 65068-555
Fax: 08031 2443-444
Auftrag-KV@mdk-bayern.de
www.mdk-bayern.de

24. Februar 2017

Sozialmedizinisches Kurzgutachten

Versicherte/r

Aigner, Franz-Xaver
Egerstr. 5
84524 Neuötting
geb.: 13.03.1963, Geschlecht: männlich
KV.-Nr.: E327195969

Anlass: Medizinische Voraussetzungen zur Anwendung des § 51 SGB V, Notwendigkeit von Leistungen zur Rehabilitation

Diagnose(n):

F33.1 Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode
R52.2 Chronisches Schmerzsyndrom
M54.5 Chronisch-rezidivierende BWS-, LWS-Beschwerden und Zustand nach Diskektomie L5/S1 1993

Weitere Diagnosen: Traumatische Amputation 2., 3. und 4. Finger links im 4. Lebensjahr

Unterlage(n):

- Arztbrief des kbo Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) vom 20.02.2014
- Ärztliches Attest zur Vorlage beim Zentrum Bayern Familie und Soziales vom 29.03.2016
- Vorläufiger Entlassbericht der Orthopädischen Klinik Tegernsee vom 22.08.2016
- Arztbericht der Praxis Nadjafi/Zotter vom 05.12.2016
- Arztbrief der Kreiskliniken Altötting-Burghausen, Neurologische Klinik, vom 18.10.2016
- Sozialmedizinisches Gutachten des MDK vom 02.02.2017

- Unterlagen der Krankenkasse

Zusammenfassung und Beurteilung:

Bei dem 53-jährigen Versicherten, welcher zuletzt in der Qualitätssicherung einer Mühle gearbeitet hat, besteht seit 21.09.2016 Arbeitsunfähigkeit. Der Versicherte leidet an einer schweren psychischen und psychosomatisch beeinträchtigenden Erkrankung, mit deutlicher Verschlechterung nach Verlust des Arbeitsplatzes. Für die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit besteht Arbeitsunfähigkeit aufgrund der oben angegebenen Diagnosen und den hieraus resultierenden Funktionseinschränkungen.

Im Hinblick auf die genannten Diagnosen, den bisherigen Krankheitsverlauf sowie die vorliegenden Befunde ist mit einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Die Erwerbsfähigkeit ist aus sozialmedizinischer Sicht als erheblich gefährdet bzw. bereits gemindert anzusehen. Die medizinischen Voraussetzungen gemäß § 51.1 SGB V liegen vor. Durch den zuständigen Rentenversicherungsträger sollte die Prüfung der Einleitung eines Rehabilitationsverfahrens unter krankheitsspezifischen, hier psychosomatischen, Gesichtspunkten erfolgen.

Sozialmedizinische Stellungnahme - Ergebnis:

Medizinische Voraussetzungen gemäß § 51 SGB V liegen vor

Ggf. Wiedervorlage nach Abschluss der Rehabilitation mit Entlassbericht.

Dr. med. U. Warweg

Dieses Schreiben wurde in einem automatisierten Verfahren erstellt und trägt keine Unterschrift, § 24 Abs. 2 Satz 1 AGO.

Ergebnismitteilung an die Krankenkassen und an die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und sonstige Leistungserbringer gemäß § 277 Abs. 1 SGB V (Mitteilungspflichten)

Versandumfang

AOK Altötting /
Josef-Neumeier-Str.
Leistungserbringer

ohne Vorgeschichte

Herr Dr. med. Jan Erik Döllein Neuötting

ohne Vorgeschichte

Herr Dr.med. Ulrich Nadjafi Neuötting

ohne Vorgeschichte